
Datenschutz im Verein



Ab dem 25. Mai 2018 gilt die Datenschutzgrund-Verordnung (DS-GVO) und schreibt damit auch für Vereine das bisherige Datenschutzrecht fort, zudem enthält sie einige Änderungen.

- Erfasst werden personenbezogene Daten. Dies sind alle Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer Person. Einzelangaben sind z.B. Name, Adresse, Geburtsdatum, Kontoverbindung der Vereinsmitglieder, Mitarbeiter, Lieferanten und Besucher von Veranstaltungen (Betroffene). Solche Daten sind auch im Vereinsleben von Bedeutung.
- Diese für den Verein relevanten personenbezogenen Daten sind gesetzlich vor unrechtmäßiger Nutzung geschützt. Verantwortlich hierfür ist der Verein, vertreten durch den Vereinsvorstand. Er hat darauf zu achten, dass mit den Daten nach Recht und Gesetz umgegangen wird.
- Für den Umgang mit diesen Daten muss entweder eine gesetzliche Grundlage oder die Einwilligung des Betroffenen vorliegen. Eine gesetzliche Grundlage kann der Vereinszweck sein, der in der Vereinssatzung angegeben sein muss.
Fehlt die Grundlage, wird in der Regel ein Datenschutzverstoß begangen, der in ein Bußgeldverfahren münden kann.

Und nun zur Praxis:

*Ein Verein erhebt Daten, die er für die Erfüllung seines Vereinszwecks benötigt.
Die Erhebung welcher Daten sind vom Vereinszweck gedeckt? (Beispiele)*

Datenart	Nutzung im Rahmen des Vereinszwecks
Mitgliederdaten (im Aufnahmeantrag)	Mitgliederverwaltung, Liga-Verband, Versicherungen
Daten von Vereinsmitarbeitern	Erfüllung des Arbeitsvertrags, Steuerberater
Spielerdaten	Erstellung eines Spielerpasses, Übermittlung an die Liga, Meldungen zu Sportveranstaltungen
Rechnungsdaten	Bezahlung der Rechnung

Daten von Spendern	Spendenbescheinigung
Daten von Sponsoren	Spendenbescheinigung, Vertragserfüllung z.B. durch Bandenwerbung
Gästelisten	Durchführung einer Veranstaltung

Welcher Umgang ist in der Regel nicht vom Vereinszweck gedeckt und ist nur mit einer Einwilligung zulässig? (Beispiele)

	Einwilligung erforderlich?
Weitergabe an andere Mitglieder?	Ja, in der Regel.
Anmeldung zu einem Wettkampf?	Ja.
Veröffentlichung im Internet?	Ja, wenn keine Berichterstattung über öffentlichen Wettkampf oder öffentliche Veranstaltung. Für die Bekanntgabe von Wettkampfergebnissen ist dann auch in der Regel keine Einwilligung erforderlich.
Veröffentlichung am schwarzen Brett/Intranet?	In der Regel nicht, wenn dieses Medium nur Vereinsmitgliedern zugänglich ist.
Newsletter?	Ja.
Weitergabe zu Werbezwecken und Kollektivversicherungen?	Ja.
Persönliche Gratulation zum Geburtstag, Hochzeitstag, Geburt eines Kindes?	Ja.

Zusammenfassung:

Auch im Vereinsleben kommt es zum Umgang mit personenbezogenen Daten. Dann findet das Datenschutzrecht Anwendung. Danach ist der Umgang mit solchen Daten erlaubt, wenn

er zur Erfüllung des (beispielsweise satzungsrechtlich vorgegebenen) Vereinszweck erforderlich ist. Fehlt es an einer gesetzlichen Grundlage kann auch eine Einwilligung die Datenverarbeitung rechtfertigen.

Weitere erste Überlegungen bei der Umsetzung von Datenschutzerfordernissen im Vereinsleben:

Was müssen Sie bei einer Vereinshomepage beachten?

Eine Vereinshomepage bedarf eines Impressums und einer Datenschutzerklärung. Hinweise zum Aufbau eines erforderlichen Datenschutzhinweises finden Sie u.a. im [Kurzpapier Nr. 10](#) der Datenschutzkonferenz. Darüber hinaus bietet das Internet eine Vielzahl von Hilfestellungen. Auf einigen dieser Seiten sind auch geeignete Tools zur Erstellung einer Datenschutzerklärung (sog. Datenschutzhinweis-Generatoren) zu finden.

Wann sind Auftragsverarbeitungsverträge erforderlich?

Wenn Daten an einen Dritten zur Bearbeitung weitergegeben werden, obwohl die Aufgabe vom Verein selbst erledigt werden könnte (z.B. Tabellenerstellung im Ligabetrieb).

Was ist beim Umgang mit Bildern zu beachten?

Vereine und deren Mitglieder möchten ihre Ergebnisse gerne in Schrift und Bild veröffentlichen. Dabei sind die Interessen der betroffenen Personen zu berücksichtigen. Haben die betroffenen Personen in die Veröffentlichung von Text und Bildern eingewilligt, ist diese zulässig. Eine Einwilligung kann in Teilnahmeanträgen oder Spielerpässen enthalten sein. Die Einwilligungen müssen allerdings freiwillig erteilt werden. Über Veranstaltungen darf auch ohne ausdrückliche Einwilligung textlich und bildlich berichtet werden, wenn dabei die Veranstaltung im Vordergrund steht und Einzelpersonen nicht abgebildet werden. Ohne Einwilligung dürfen auch Ergebnisse veröffentlicht werden.

Wann brauchen auch Vereine einen Datenschutzbeauftragten?

Wenn mehr als 20 Personen regelmäßig automatisiert mit personenbezogenen Daten umgehen, z.B. durch Nutzung von Computern und Smartphones.

- *Wer geht regelmäßig mit personenbezogenen Daten im Verein um?*

Das können z.B. Vorstandsmitglieder, Kassierer und Kassenwart, Wettkampfrichter, Sponsoren, Physiotherapeuten, Berater oder Psychologen sein.

- *Wie und wo gehen Vereinsmitglieder mit Daten um? (Beispiele)*

Speichern	z.B. in Mitgliederdatei	Mitgliederverwaltung
Verändern	z.B. neue Adresse, geänderte Kontoverbindung, Namensänderung	Mitgliederverwaltung
Übermitteln	z.B. Mitteilung an Verband , eine Versicherung des Vereins	Liga-Betrieb, Vereinsversicherungen, Erfüllung von Kollektivversicherungsverträgen, Veranstaltungen
Sperren	z.B. gesetzliche Aufbewahrungspflicht nach Ende der Mitgliedschaft	Mitgliederverwaltung
Löschen	z.B. Datenänderung wird mitgeteilt oder Ende der Mitgliedschaft	Mitgliederverwaltung

Diese Daten können auf einem lokalen Rechner, Stick, einer externen Festplatte, Server, Karteikarten, Kassenbuch, Aktenordner im Wohnzimmer, Cloud gespeichert sein.

Wie sichern Sie diese?

Neben rechtlichen Fragen des Datenschutzes stellt sich auch die Frage nach der technisch sicheren Handhabung der Daten (z.B. Verlust, unberechtigte Nutzung, ungewollte Zugriffe oder Veränderungen).

Dürfen Wettkampfergebnisse veröffentlicht werden?

Ergebnisse von öffentlichen Wettkämpfen dürfen in der Regel auch ohne die ausdrückliche Zustimmung der Teilnehmer veröffentlicht werden. Eine Einwilligung ist nur für die Anmeldung zur Wettkampfteilnahme erforderlich. Im Einzelfall kann ein Teilnehmer begründen, welches besondere schutzwürdige Interesse einer Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten (Name und Vereinszugehörigkeit) entgegenstehen könnte. Dem sollte dann gefolgt werden.

Haben Sie hier eine Antwort nicht gefunden, wenden Sie sich gerne an mich.

Weitere Quellen:

- [Datenschutz im Verein nach der DS-GVO, Praxisratgeber des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg](#)
- [Datenschutz im Verein des Unabhängigen Datenschutz Zentrums Saarland](#)
- [Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung \(DS-GVO\) an kleine Unternehmen, Vereine, etc. des Bayerischen Landesamtes für Datenschutzaufsicht](#)
- [Vereine – Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten des Bayerischen Landesamtes für Datenschutzaufsicht](#)
- [Datenschutz bei Vereinen des Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein](#)